S a t z u n g der Ortsgemeinde Hillscheid über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern vom 11. Juni 1985, in der Fassung vom 13.09.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hillscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) vom 14. Dez. 1973 (GVBL. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Gem0 und § 123 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBau0) vom 27. Febr. 1974 (GVBl. S. 53) in der jetzt geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in 56410 Montabaur vom 08. Mai 1985 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Festlegung, Zuteilung und Änderung

- (1) Alle Wohngrundstücke, gewerblich genutzte oder baulich nutzbare und unbebaute
- Grundstücke in erschlossenen Gebieten erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest. Sie werden den Grundstückseigentümern schriftlich bekanntgegeben. Die Nummer kann geändert und das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen Hausnummern geändert oder die Zuteilung zu einer anderen Straße erfolgen, so sind die Anlieger vorher zu hören.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

§ 2 Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, die dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und binnen 3 Monaten anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu ändern sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3 Anbringungsort

(1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung

neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 oder 3 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gem0. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50,00 EURgeahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02. Jan. 1975 (BGBI. I S. 80,520) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Okt. 1978 (BGBI. I S. 1645/1653) findet Anwendung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hillscheid, 11. Juni 1985 Ortsgemeinde Hillscheid Rasbach Ortsbürgermeister

Genehmigt:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
Montabaur, den 08. Mai 1985
Im Auftrage:
gez. Grobe (Siegel)
Oberbaurat
Veröffentlichung im Kannenbäckerland-Kurier am Freitag, dem 12.07.1985
Die Satzung ist somit am 13. Juli 1985 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.